

- d) die Karte der deutschen Eisenbahnen und ihrer Anschlüsse im Auslande 1: 800 000, herausgeben vom Geo-Verlag,
 - b) Karten, die von deutschen Militär- und Marinebehörden herausgegeben sind,
 - c) Geländebeschreibungen, Reliefkarten und Karten, die deutsches, österreichisch-ungarisches und besetztes feindliches Gebiet des Ostens oder Westens betreffen und zwar Karten:
 - a) im Maßstabe von 1: 1 bis 1: 100 000 einschließlich, wenn sie bereits vor dem 2. 4. 1915 bestanden haben,
 - β) im Maßstabe von 1: 1 bis 1: 300 000 einschließlich, wenn sie nach dem 2. 4. 1915 entstanden sind,*)
 - d) Geländebeschreibungen, Reliefkarten und Karten, die Gebiete der Balkanländer, Kleinasien, Ägyptens und Persiens betreffen, und zwar ohne Rücksicht auf den Maßstab;
3. nach Österreich-Ungarn:
- a) die noch unter Nr. 2, a und b genannten Karten,
 - b) Karten im Maßstabe von 1: 1 bis 1: 100 000 einschl., Reliefkarten ohne Rücksicht auf Maßstab und Geländebeschreibungen von
 - a) dem Gebiet des deutschen Schutzstreifens,
 - β) dem im Osten und Westen besetzten feindlichen Gebiet,
 - γ) dem engeren Kriegsgebiet und der Umgebung von besetzten Plätzen der österreichisch-ungarischen Monarchie;
4. nach dem besetzten feindlichen Gebiet des Ostens und Westens die unter Nr. 3, a und b genannten Geländebeschreibungen, Reliefkarten und Karten. Die Ausfuhr anderer Karten usw. ist aber von der Zustimmung der dortigen Befehlshaber, also des Generalquartiermeisters, des Oberbefehlshabers Ost, der Generalgouverneure von Warschau und Belgien, abhängig.

II. Ausnahmen.

Dem Aus- und Durchfuhrverbot unterliegen nicht:

- 1. alle Sendungen an außerhalb des Reiches befindliche deutsche Militär- und Zivilbehörden,
- 2. solche Sendungen, die von den militärischen Prüfungsstellen zur Ausfuhr freigegeben sind.

Hierfür kommen in Betracht:

- a) Übersichts- und Orientierungskarten (auch in reliefartiger Ausführung), Kartenskizzen, einzeln oder als Atlas, in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern und sonstigen Drucksachen (Ankündigungen, Postkarten usw.), wenn sie nach der Art der Darstellung auch im Falle der Vergrößerung militärisch wertlos sind,
- b) Ankündigungen und Führer von Bädern, Kurorten und Sommerfrischen (Luftkurorte) des Schutzstreifens, wenn sie keine Karten, Kund- und Ansichten sowie sonstige Angaben enthalten, die unseren Gegnern von militärischem Nutzen sein können,
- c) Handatlanten, die auch Gebiete des Balkans, Kleinasien, Ägyptens und Persiens darstellen, sowie Globen, wenn sie vor dem 2. 4. 1915 bestanden haben und nach dem Maßstabe und der Art der Darstellung militärisch wertlos sind.**)

Die Genehmigung zur Ausfuhr ist bei dem stellvertretenden Generalkommando zu beantragen, in dessen Bezirk der Verleger seinen Sitz hat. Die Freigabe ist durch Aufdruck kenntlich zu machen.

Die Firmen des Buchhandels sind verpflichtet, über alle auffälligen Bestellungen aus dem In- und Auslande sofort dem stellvertretenden Generalkommando Mitteilung zu machen.

Bestandserhebung und Zuteilung von Druckpapier.

Die Schwierigkeiten, die die Inanspruchnahme aller Arbeitskräfte für die Heeresverwaltung auf vielen Gebieten zur Folge hat, haben sich auch in der Papierindustrie und insbesondere bei der Versorgung der Presse mit dem erforderlichen Druckpapier geltend gemacht. Da das Weitererscheinen der Tageszeitungen und ähnlicher periodischer Druckschriften in angemessenem Umfange im öffentlichen Interesse liegt, so hat der Bundesrat den Reichskanzler ermächtigt, die nötigen Schritte zu tun, um während des Krieges die Versorgung der Zeitungen usw. mit Druckpapier sicherzustellen. In erster Linie ist zu diesem Zwecke erforderlich, die Frage der Rohstoffversorgung zu prüfen, insbesondere den Bedarf der vorhandenen Vorräte und die Erzeugungsmöglichkeit von Zellulose festzustellen, damit eine angemessene Zuteilung an die

*) Neue Auflagen älterer Karten, die keine wesentlichen Änderungen enthalten, gelten nicht als neu entstandene Kartenwerke.

verschiedenen Interessenten statifinden kann. Der Reichskanzler ist deshalb vorerst ermächtigt worden, Erhebungen über die zur Herstellung von Druckpapier erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe anzuordnen.

Da ein sparsamer Verbrauch der in Betracht kommenden Rohstoffe im Hinblick auf die mannigfaltigen Verwendungszwecke im allgemeinen Interesse liegt, sind ferner Maßnahmen in Aussicht genommen, um den Druckpapierverbrauch in angemessenem Umfange einzuschränken, Maßnahmen, die auch in den feindlichen und neutralen Ländern wegen des allgemeinen Papiermangels bereits in umfassendem Maße getroffen worden sind. Zu diesem Zweck sind die nachstehenden Bekanntmachungen erlassen worden, nach der alle Personen, die unbedrucktes, maschinenglattes holzhaltiges Druckpapier beziehen und gewerblich verwenden, ihren Verbrauch anzugeben, ferner diejenigen, die solches Druckpapier in Gewahrsam haben, ihre Vorräte zu melden und die Verleger außerdem Angaben über den Seitenumfang und die Beilagen ihrer Zeitungen zu machen haben.

Die Durchführung dieser Erhebungen ist der neugegründeten Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe G. m. b. H., Berlin O. 2, Breitestraße 8/9, übertragen worden, von der die vorgeschriebenen Fragebogen anzufordern sind. Der Kriegswirtschaftsstelle sind auch alle sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen, alle Bestellungen von Druckpapier zuzuleiten und alle Lieferungen mitzuteilen. Auf Grund der erwähnten Erhebungen wird später der Maßstab, nach dem der Verbrauch an Druckpapier herabgesetzt wird, bekanntgegeben werden.

Bekanntmachung über Druckpapier vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Reichskanzlers zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges die Versorgung der Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodisch erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier sicherzustellen.

Insbefondere ist er befugt, Erhebungen über die zur Herstellung von Druckpapier erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe anzuordnen.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges den Verbrauch von Druckpapier zu regeln.

Insbefondere ist er befugt, Erhebungen über den Verbrauch von Druckpapier und die davon vorhandenen Vorräte anzuordnen, sowie Anordnungen über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckpapier zu treffen.

§ 3.

Von den auf Grund der §§ 1 und 2 getroffenen Anordnungen kann der Reichskanzler Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Durchführung der auf Grund der §§ 1 und 2 ergehenden Anordnungen einer oder mehreren unter seiner Aufsicht stehenden Kriegsgesellschaften zu übertragen.

Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten kann der Reichskanzler den Verbrauchern von Druckpapier Beiträge auferlegen.

§ 5.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden; auch kann er anordnen, daß Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen werden, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Tag des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

De l b r ü d.

Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer unbedrucktes maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier bezieht und gewerblich verwendet, ist verpflichtet, über seinen Bezug von solchem Papier und über dessen Verwendung die in dem Fragebogen A (weiße Farbe) geforderten Angaben zu machen.

§ 2.

Wer am 4. Mai 1916 abends 6 Uhr unbedrucktes maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier in Gewahrsam hat (insbesondere gewerbsmäßige Erzeuger, Händler, Verleger, Drucker, Lagerhalter), ist ver-

